

Satzung des Vereins Kultur- und Freizeitfreunde e. V. Bad Staffelstein



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Kultur- und Freizeitfreunde e. V. Bad Staffelstein“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Staffelstein. Der Verein wurde am 11 Oktober 2011 umbenannt.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Umwelt-, des Natur- und des Landschaftsschutzes,
 - die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Volksmusik, der Heimatgeschichte und Brauchtumpflege und deren Vermittlung,
 - die Förderung des Miteinander der Generationen,
 - die Förderung sportlicher Betätigung,
 - die Förderung demokratischer Verhaltensweisen und Toleranz auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland,
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Durchführung von Wanderungen, Exkursionen, Lehrfahrten und Besichtigungen, auch in Form von Gruppenreisen,
 - Lehrgänge, Vorträge, Diskussionen und Austausch,
 - Pflege des Liedgutes und des Gesanges,
 - Förderung sportlicher Aktivitäten und Leistungen,
 - Pflege gesellschaftlicher, generationen- und nationalitätenübergreifender Gemeinschaftsveranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die dessen Zwecke unterstützen will. Die Satzung ist anzuerkennen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vereinsausschuss. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern ausgeübt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen hiervon sind Funktionen in Jugend- und Kindergruppen, die keine Außenwirkung (auch nicht gegenüber dem Gesamtverein) haben.
- (3) Mitgliedsrechte können erst nach Eingang der Beitragszahlung wahrgenommen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

- zu b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- zu c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- zu d) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Sitzung des Vereinsausschusses zu verlesen.

§ 6 Fachgruppenarbeit, Referate

- (1) Für die in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben können Fachgruppen oder Referate gebildet werden.
- (2) Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung.
- (3) Die Fachgruppen führen eigene Fachgruppenmitgliederverzeichnisse. In den Fachgruppen stimmberechtigt sind die dort gemeldeten Fachgruppenmitglieder.
- (4) Fachgruppenausschuss und Fachgruppenleitung werden von den Mitgliedern der Fachgruppen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Zeitraum muss sich decken mit der Amtszeit des Vereinsvorstandes und des Vereinsausschusses. Der Fachgruppenleiter ist von der ordentlichen Jahreshauptversammlung zu bestätigen.
- (5) Referenten werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 7 Finanzierung der Vereinsarbeit

Die Finanzierung der Vereinsarbeit erfolgt durch Einnahmen aus

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Spenden und Sammlungen,
- c) Veranstaltungen,
- d) Zuschüssen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, diese werden ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die ordentliche oder außerordentliche Jahreshauptversammlung,
 - b) der Vereinsausschuss,
 - c) der Vereinsvorstand.
- (2) Vereinsausschuss und Vereinsvorstand werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Der Schriftführer hat die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vereinsausschusses zeitnah durch Niederschrift festzuhalten. Diese sind vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Beschlüsse des Vereinsvorstandes hat der Vereinsvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter zeitnah schriftlich festzuhalten.
- (4) Die Organe können zu ihren Sitzungen Mitglieder und Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- (5) Die Einladungen zu den Sitzungen der Organe erfolgen durch den Vereinsvorsitzenden oder durch dessen Stellvertreter.

§ 10 Die ordentliche Jahreshauptversammlung

- (1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- (2) Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende, sein Vertreter oder ein von der Versammlung gewähltes Präsidium.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Gesamtvereins und aller Fachgruppen und Referate,
 - b) Entlastung des Vereinsausschusses und des Vereinsvorstandes,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsvorstandes und des Vereinsausschusses (§ 9 Nr. 1 b, c der Satzung),
 - d) Bestätigung der Fachgruppenleiter,
 - e) Wahl der Kontrollkommission,
 - f) Entscheidung über vorliegende Anträge,
 - g) Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrevorsitzenden.
- (4) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden unter Angabe des Versammlungsortes, des Beginns sowie der Tagesordnung. Sie muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich an alle Mitglieder oder durch Anzeige in der örtlichen Tageszeitung erfolgen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung über die entsprechende Ergänzung der Tagesordnung abstimmen zu lassen und sie ggf. entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Jahreshauptversammlung gestellt werden, beschließt die Jahreshauptversammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstands- und Vereinsausschussmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung – nach § 10 Nr. 4 der Satzung – angekündigt worden sind.

- (6) In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht.
- (7) Jede ordentlich einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Jahreshauptversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (10) Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse und anderer Medienvertreter beschließt die Jahreshauptversammlung.

§ 11 Die außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Ergibt sich die Notwendigkeit, über eine Angelegenheit zu entscheiden, die nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden kann und kann damit nicht bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung gewartet werden, hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (2) Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Bestimmungen unter § 10 entsprechend.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens 115 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (4) Jede einberufene außerordentliche Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 12 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus Vereinsvorstand, Buchhalter, Schriftführer, den Fachgruppenleitern und Referenten oder deren Stellvertretern sowie bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Dem Vereinsausschuss obliegt die Überwachung und Durchführung der Satzungsbestimmungen sowie die Kontrolle des Vereinsvorstandes. Er ist verantwortlich für die Vereinsverwaltung zwischen den Jahreshauptversammlungen, auf der Grundlage dieser Satzung – soweit dies nicht Aufgaben des Vereinsvorstandes sind.
- (3) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

§ 13 Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihm gehören somit an:
 - a) der erste Vorsitzende des Vereins,
 - h) der zweite Vorsitzende des Vereins,
 - c) der Kassier.
- (2) Es entscheiden jeweils mindestens 2 Mitglieder des Vereinsvorstandes gemeinsam.
- (3) Dem Vereinsvorstand obliegt die Präsentation des Vereins nach außen und die Erledigung der Aufträge der Jahreshauptversammlung, des Vereinsausschusses sowie das laufende Geschäft zwischen den Sitzungen des Vereinsausschusses.

§ 14 Die Kontrollkommission/Revision

- (1) Die Kontrollkommission besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins, die in der Jahreshauptversammlung – für zwei Jahre – gewählt werden.
- (2) Die Kontrollkommission hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins und der unter § 6 dieser Satzung genannten Untergliederungen zu überwachen und zu überprüfen.
- (3) Sie hat den Organen schriftlich Bericht zu erstatten und Anträge auf Entlastung zu stellen.
- (4) Sie hat das Recht an allen Sitzungen der Organe und Untergliederungen des Vereins – ohne Stimmrecht – teilzunehmen.

§ 15 Satzungsannahme und Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann nur durch eine Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.
- (2) Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Jahreshauptversammlung mit Nennung des einschlägigen Paragraphen und Absatzes konkret angeführt werden.
- (3) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, können vom Vereinsausschuss beschlossen werden. Sie sind spätestens in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung vorzustellen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen mindestens 115 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Sofern diese Jahreshauptversammlung nichts anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert
- (4) Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen und eventuell bestehende Rechtsansprüche, nach Ablösung aller rechtlichen Verbindlichkeiten und Forderungen, der Stadt Bad Staffelstein zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist Lichtenfels.
- (2) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 23.07.2011 errichtet.
- (3) Die Satzung erlangt nach Eintragung in das Vereinsregister Rechtskraft.

Bad Staffelstein, den 11. Oktober 2011

Diese Satzung wurde am 22.11.2011 beim Registergericht Coburg unter VR-Nr. 20003 eingetragen.